

Bonn-Netz GmbH

„Haus der Netze“

Karlstraße 2-6

53115 Bonn

**Bestätigung der Voraussetzungen gemäß der Festlegung BK6-22-300
der Bundesnetzagentur zum § 14a EnWG**

Die Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur gestattet gem. Ziffer 3.1. lit. b. S. 2 der Anlage 1 Ausnahmen von der Teilnahmepflicht.

Bitte kennzeichnen Sie nachfolgend den für Sie zutreffenden Anwendungsfall, um die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können.

- ☐ Nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile gemäß § 14a EnWG mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023, wenn diese von Institutionen mit Sonderrechten gemäß § 35 Absätze 1 und 51 der Straßenverkehrsordnung (StVO) betrieben werden
- ☐ Wärmepumpenheizungen (inkl. Zusatz- oder Notheizvorrichtung) und Anlagen zur Raumkühlung gem. § 14a EnWG mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023, die nicht zur Raumheizung/-kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

Bitte beschreiben Sie nachfolgend, aus welchen Gründen die oben getroffene Auswahl für Sie zutrifft:

Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Name, Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die genannte § 14a-EnWG-Anlage die Voraussetzungen und die Kriterien der Ausnahmeregelung gemäß der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur erfüllt.

Ort und Datum

Unterschrift